



Reglement über das Berufsvorbereitungsjahr

an der Sekundarschule Fällanden

vom 3. April 2023

Ressort/Abteilung
Schule und Bildung

Inkraftsetzung
3. April 2023

SR 401.5

Version
2.0

Klassifizierung
öffentlich

Inhalt	Artikel
Allgemeines	1
Rechtliche Grundlagen	2
Voraussetzungen	3
Vorgaben für die Anmeldung	4
Ablauf und Entscheid	5
Rückzahlung von Schulgeldern	6
Inkrafttreten	7

Allgemeines	<p>Art. 1</p> <p>¹ Das vorliegende Reglement enthält Anregungen und Vorschriften, die bei der Anmeldung für das Berufsvorbereitungsjahr zu berücksichtigen sind. Es bezweckt, das Vorgehen der Lehrpersonen der Sekundarschule zu vereinheitlichen, damit jede Schülerin bzw. jeder Schüler nach demselben Verfahren behandelt wird.</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 1. Januar 2004, § 12, und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 1. Januar 2009, § 5 und § 6, besteht für die Gemeinden eine Angebotspflicht für Berufsvorbereitungsjahre.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die die dritte Klasse der Sekundarschule in der Gemeinde Fällanden beenden, haben die Möglichkeit das Berufsvorbereitungsjahr zu besuchen.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Kostenübernahme für den Besuch des freiwilligen Berufsvorbereitungsjahres nach Abschluss der Oberstufe der Volksschule ist an nachfolgende Bedingungen geknüpft:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Chancen für einen weiterführenden Ausbildungsplatz müssen damit deutlich erhöht werden. Die Suche nach einer geeigneten weiterführenden Ausbildung oder einer Berufslehre muss rechtzeitig und ernsthaft, sowie unter Beizug geeigneter Beratungsstellen erfolgt sein. – Die Lehrkraft muss eine schriftliche Empfehlung zum Besuch des Berufsvorbereitungsjahres abgeben. Sie berücksichtigt, ob das disziplinarische Verhalten, die Lern- und Arbeitshaltung und die Motivation der Schülerin oder des Schülers so ausgeprägt sind, dass der Besuch des Berufsvorbereitungsjahres in Bezug auf die Zielsetzung voraussichtlich erfolgreich sein wird. Eine nicht erteilte Empfehlung wird von der Lehrkraft begründet. – Die Schülerin bzw. der Schüler und die Erziehungsberechtigten haben sich nach den Bedingungen der Schule Fällanden anzumelden.
Vorgaben für die Anmeldung	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Checkliste für das Anmeldeverfahren erhalten die Schülerinnen und Schüler von der Klassenlehrperson. Schülerinnen und Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen wollen, stellen ein von den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnetes Gesuch an die Schulpflege.</p> <p>¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen lückenlos beizulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anmeldeformular Berufswahlschule (vollständig ausgefülltes Formular)

- Zeugnisse
- Tabellarische Aufstellung abgeschickter Bewerbungen (Datum, Betrieb, Angabe des Berufes)
- Angaben absolvierter Schnupperlehren (Datum, Betrieb, Beruf)
- Schriftliche Begründung der Eltern
- Warum befürworten die Eltern den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres?
- Wie unterstützen Sie als Eltern Ihren Sohn/Ihre Tochter bei der Stellensuche?
- Bestätigungsschreiben Berufsberater
- Multicheck oder Basischeck

Ablauf und Entscheid

Art. 5

¹ Die Leitung Schule und Bildung beurteilt das Gesuch gemäss den formulierten Zielen bzw. Bedingungen und erteilt die Kostengutsprache.

² Gegen diesen Beschluss der Leitung Schule und Bildung kann nach § 74 VSG, LS 412.100, und § 75 VSV, LS 412.101, innert 10 Tagen, von dessen Empfang angerechnet, eine Neubeurteilung durch die Schulpflege, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, verlangt werden. Der Schulpflege sind die für das Begehren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Gegen den Entscheid der Schulpflege kann nach §75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit §22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Uster schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Rückzahlung von Schulgeldern

Art. 6

¹ Schulgelder für Schülerinnen oder Schüler, welche das Berufsvorbereitungsjahr aus persönlichen Gründen nicht beenden oder von der Schule gewiesen werden, werden anteilmässig an die Erziehungsberechtigten verrechnet.

Inkrafttreten

Art. 7

¹ Das vorliegende Reglement wurde von der Schulpflege an der Sitzung vom 3. April 2023 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Leitfäden, Bestimmungen, Reglemente, Konzepte ab.

Fällanden, 3. April 2023

Schule Fällanden



Ueli Hohl
Schulpräsident, Gemeinderat



Dr. Stefan Bättig
Leiter Schule & Bildung

Änderungsnachweis

Version	Änderungsbeschreibung	Artikel	Beschluss/Datum
2.0	Anpassung Vorgaben für die Anmeldung	Art. 4	SPF-Beschluss vom 3. April 2023
2.0	Anpassung Ablauf und Entscheidung	Art. 5	SPF-Beschluss vom 3. April 2023

Schule Fällanden
Schwerzenbachstrasse 10
8117 Fällanden
www.schulefaellanden.ch

Telefon 044 806 34 34
schulverwaltung@schulefaellanden.ch